

NRW: A13 nur für neu ausgebildet Grundschullehrer?

Beitrag von „Jebediah“ vom 24. Januar 2018 12:40

Zitat von Morse

Gegen welches Gesetz/Verordnung/Grundsatz soll die unterschiedliche Bezahlung "trotz" unterschiedlich langer Studiendauer verstößen?

In NRW gibt es keine unterschiedlich lange Studiendauer mehr. Daher ja die Anpassung auf A13 für diejenigen, die eben 10 Semester Regelstudienzeit hinter sich gebracht haben.

Zitat von Ralf Brinktrine

Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW ist Prüfungsmaßstab für die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, ist mit Art. 24 Abs. 2 S. 2 Verf NRW nicht vereinbar, da dies das Gebot des gleichen Entgelts für gleiche Leistung verletzt.

Quelle S. 76